

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-2767 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

GZ. 11 0502/31-Pr.2/85

Wien, 4. Juni 1985

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1217 IAB

1985 -06- 1 1

zu 1257 IJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Kollegen vom 18. April 1985, Nr. 1257/J, betreffend steuerliche Behandlung von Überstundenzuschlägen wegen Dienstreisen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Gemäß § 68 Abs. 1 EStG 1972 sind in Überstundenentlohnungen enthaltene Zuschläge für Mehrarbeit steuerfrei bzw. steuerbegünstigt. Als Überstunde gilt jede über die Normalarbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunde.

Gemäß § 26 Z. 7 EStG 1972 fallen Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen aus Anlaß einer Dienstreise als Reisevergütungen (Fahrtkostenvergütungen, Kilometergelder), Tages- und Nächtigungsgelder vom Arbeitgeber gezahlt werden, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen, nicht unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Im Urteil vom 20. November 1973, Zl. 4 Ob 54/73, hat der Oberste Gerichtshof festgestellt, daß der Arbeitnehmer bei einer Fahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel während der Reisezeit zu keiner Arbeitsleistung verpflichtet ist und auch nicht gehindert ist, während der Reisezeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten eine Freizeitbeschäftigung ausüben oder eine private Arbeit zu verrichten. Zwischen der Reisezeit und der Zeit des Aufenthaltes am

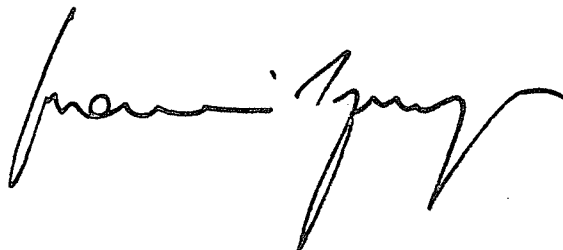
- 2 -

Bestimmungsort, die außerhalb der festgelegten Dienstzeit bzw. außerhalb der Erbringung von Arbeitsleistungen keinesfalls eine Arbeitszeit darstellen kann, bestehe nur ein gradueller Unterschied hinsichtlich der Inanspruchnahme des Arbeitnehmers durch den Auftrag des Arbeitgebers.

Wird hingegen ein Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber zur Erledigung seiner Dienstpflichten verpflichtet, ein Kraftfahrzeug selbst zu lenken, so handelt es sich auch bei der Fahrtzeit um Arbeitszeit, da der Arbeitnehmer auch in dieser Zeit eine Arbeitsleistung erbringt.

Im Urteil vom 5. Juni 1984, 4 Ob 49/84, hat der Oberste Gerichtshof ebenfalls festgestellt, daß die Reisezeit als Arbeitszeit aufzufassen ist, wenn während der Reisetätigkeit eine Arbeitsleistung erbracht wird bzw. wenn die Reisetätigkeit zum ständigen Aufgabenkreis des Arbeitnehmers gehört. Dies ist z. B. bei einem Monteur der Fall, der zur Durchführung von Servicearbeiten von Kundschaft zu Kundschaft fährt bzw. wenn ein Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers einen PKW selbst lenkt.

Wird somit während der Reisetätigkeit keine Arbeitsleistung erbracht, so hat die Reisezeit zwar Auswirkung auf die Ermittlung der Gesamtausbleibezeit, sodaß die vom Arbeitgeber hierfür bezahlten Reisekostenvergütungen im Rahmen des § 26 Z. 7 EStG 1972 nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören. Steuerfreie bzw. steuerbegünstigte Überstundenzuschläge können hingegen nur bei Nachweis einer Arbeitsleistung während der Dienstreise ausbezahlt werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Jung', written in a cursive style.